

Berlin, den November 2020

---

## **Senat legt Entwurf für ein Berliner Transparenzgesetz vor**

Der Senat hat heute auf Vorlage von Innensenator Andreas Geisel den Entwurf für ein Gesetz zur Weiterentwicklung des Informationszugangs für die Allgemeinheit (Berliner Transparenzgesetz) zur Kenntnis genommen.

Sowohl die Richtlinien der Regierungspolitik für die 18. Wahlperiode als auch die Koalitionsvereinbarung für die Legislaturperiode 2016-2021 sehen vor, dass das Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 15. Oktober 1999 in Richtung eines Transparenzgesetzes mit dem Ziel weiterentwickelt wird, dass nicht schützenswerte Daten in der Regel in das Berliner Datenportal einzustellen sind.

Ziel des Berliner Transparenzgesetzes ist es, das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen und Umweltinformationen zu erweitern und damit die Transparenz und Offenheit der Verwaltung zu erhöhen. Auf diese Weise sollen die demokratische Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft gefördert, die Möglichkeit der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürgerinnen und Bürger verbessert, die Nachvollziehbarkeit von politischen Entscheidungen erhöht, Möglichkeiten der demokratischen Teilhabe gefördert sowie die Möglichkeiten des Internets für einen digitalen Dialog zwischen Staat und Gesellschaft besser genutzt werden.

Das Berliner Transparenzgesetz ersetzt das bisherige IFG. Es erweitert den Anspruch auf Zugang zu den bei der Verwaltung vorhandenen Informationen um eine aktive Veröffentlichung im Gesetz näher bezeichneter wesentlicher Informationen der Verwaltung. Dazu wird eine elektronische Plattform (Transparenzportal) geschaffen.

Nicht verpflichtend auf diesem Transparenzportal einzustellende Informationen werden weiterhin auf Antrag bereitgestellt.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst grundsätzlich sämtliche Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen der Berliner Verwaltung und privatrechtliche Beteiligungsunternehmen des Landes Berlin, soweit diese öffentliche Aufgaben der Daseinsvorsorge wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle des Landes Berlin unterliegen.

Keine Informationspflichten nach dem Berliner Transparenzgesetz bestehen für den Verfassungsschutz; für verschiedene Stellen bestehen bereichsspezifische Einschränkungen.

Der Pflicht zur Veröffentlichung im Transparenzportal unterliegen zahlreiche Informationen, u.a. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, das Amtsblatt des Landes Berlin, Unternehmensdaten städtischer Beteiligungen, Verträge der Daseinsvorsorge, Pläne, Kataster, Geodaten, Beschlüsse des Senats, der Bezirksämter oder der Bezirksverordnetenversammlungen und bestimmte Entscheidungen der Gerichte des Landes Berlin.

Die Versagungsgründe nach einem Berliner Transparenzgesetz orientieren sich im Wesentlichen an den bisherigen Ausnahmetatbeständen des IFG.

Der Senat wird den Entwurf nunmehr zunächst dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme zuleiten.